

# Gemeinde Suthfeld

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**  
(gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB),  
**Bekanntmachung des Veröffentlichungsbeschlusses**  
**und**  
**Bekanntmachung der Veröffentlichung**  
(gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur Veröffentlichung (Veröffentlichungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K3 „Hinter der Teichstraße“, OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst. Der Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss und die Veröffentlichung der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Bebauungsplan Nr. K3 „Hinter der Teichstraße“**  
**OT Kreuzriehe**  
einschl. örtlicher Bauvorschriften  
**- 1.Änderung -**

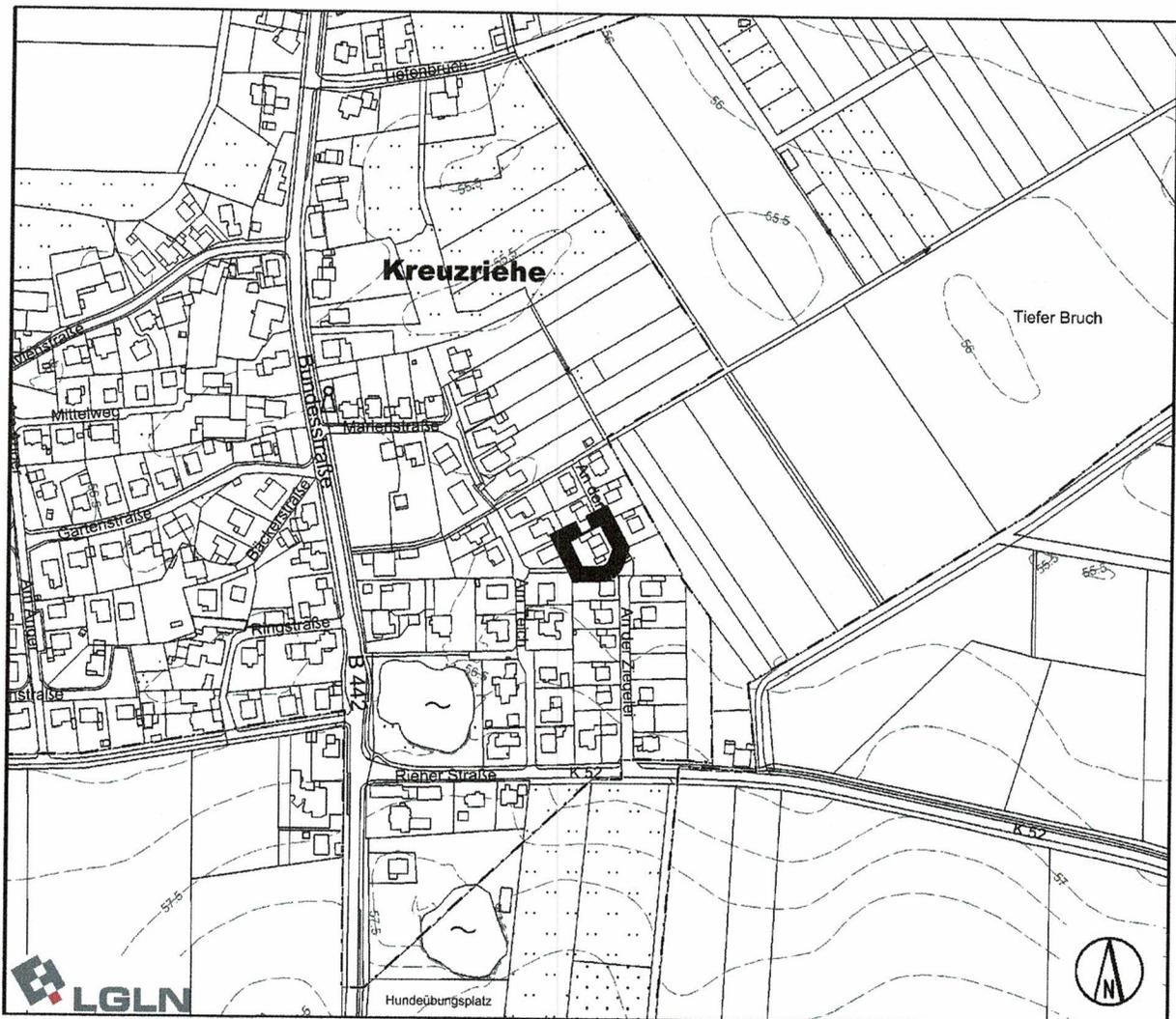
## **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K3 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf den OT Kreuzriehe bezogenen Baulandbedarfs. Zu diesem Zweck sollen die bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen geringfügig erweitert werden, sodass es zu einer maßvollen baulichen Ergänzung kommen kann.

Ergänzend werden die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bislang festgesetzten Maße der baulichen Nutzung in Form der Grund- und Geschossflächenzahl von 0,3 auf 0,4 erhöht. Die weiteren Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die grünordnerischen Festsetzungen bleiben unverändert.

## **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

### **Veröffentlichung:**

Der Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K3 „Hinter der Teichstraße“, OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Entwurfsbegründung ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB in der Zeit vom

**25.09.2025 bis einschl. 28.10.2025**

im Internet auf der Seite der Gemeinde Suthfeld unter

<https://suthfeld.de/verwaltung/bauleitplaene/>

sowie der Samtgemeinde Nenndorf unter

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/gem-suthfeld/> einsehbar.

Die Unterlagen sind außerdem für den Zeitraum der Veröffentlichung im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

- **Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (ergänzende öffentliche Auslage der Planunterlagen)**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen

- während der Öffnungszeiten (montags und mittwochs 10:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie donnerstags 16:00 Uhr - 18:00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminabsprache unter 05723/8423 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Suthfeld, Auf der Riehe 25, 31555 Suthfeld**, und

- während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf**, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, aus.

Im Rahmen der Veröffentlichung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an den o.g. Stellen unterrichten.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail: [gemeinde@suthfeld.de](mailto:gemeinde@suthfeld.de)). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K3 „Hinter der Teichstraße“, OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 und § 4 a Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

#### **Datenschutz:**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

#### **Umweltbezogene Informationen:**

##### ***Übergeordnete Pläne und Programme***

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen

#### **Verfahren gem. § 13 a BauGB:**

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K3 „Hinter der Teichstraße“, OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://suthfeld.de/verwaltung/bauleitplaene/> sowie in den Aushangkästen in den Orten Helsinghausen, Riehe und Kreuzriehe.

Suthfeld, den 17.09.2025

Die Bürgermeisterin



Hösl